Gesetzestitel:	**Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz**		
Kurztitel/Abkürzung:	NABEG		
Link:	http://www.gesetze-im-internet.de/nabeg/	**Sektor:**	Strom, Netze
Gesetzesdatum, Fundstelle	28.07.2011, (in Kraft seit 05.08.2011) BGBl. I S. 1690	**Letzte Änderung:**	Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **20.12.2012** (BGBl. I S. 2730)
Bearbeiter/in:	Isabella Caschetto	**Datum:**	09.11.2014

Hintergrund:

Die Anforderungen an die Stromnetze sind mit der Liberalisierung und der Energiewende stetig gestiegen.

- Zunahme des EU-weiten Stromhandels
- Ausbau der erneuerbaren Energien:
  - Veränderte Erzeugungsstruktur, d.h. zunehmende Trennung von Stromerzeugungs- und –verbrauchsschwerpunkten (Norden – Süden) → gestiegene Stromübertragungsmengen
  - fluktuierendes Angebot → zunehmende Schwankungen in der Stromerzeugung + damit verbundene Netzbelastungen
  - Dezentrale Einspeisung → Heute müssen die Netze den Stromtransport mit Gegenverkehr bewältigen, d. h. auch vom Verteilnetz zum Übertragungsnetz, also von "unten nach oben".

Diese Aspekte haben Auswirkungen auf die Stabilität der Netze, daher ist ein **rascher** Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland dringend erforderlich. Der Netzausbau ist unverzichtbarer Teil der Energiewende.

Ziel des Gesetzes:

Ziel ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren, um den Ausbau der Stromnetze der Höchstspannungsebene und der Hochspannungsebene voranzutreiben. Des Weiteren soll mit dem NABEG eine höhere regionale Akzeptanz in den Netzausbauregionen erreicht werden.

Zweck des Gesetzes:

Es ist die Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes. Das Gesetz enthält Verfahrensvorschriften für den Ausbau der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Die konkreten Ausbauprojekte definiert jedoch das Bundesbedarfsplangesetz.

Das Gesetz sieht weiterhin eine bundeseinheitliche Prüfung der Raumverträglichkeit und Planfeststellung für Leitungen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) vor.

Factsheet Energierecht

Wesentliche Paragraphen/ Regelungen:

§ 1 Grundsatz
(1) Beschleunigung des Ausbaus der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen + Gesetz schafft Grundlage für einen rechtssicheren, transparenten, effizienten und umweltverträglichen Ausbau des Übertragungsnetzes.

§ 2 Anwendungsbereich, Verordnungsermächtigung
(1) Gesetz gilt nur für Errichtung oder Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen + Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land.
(4) Gilt nicht für Vorhaben, die im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) aufgeführt sind.

§ 4 Zweck der Bundesfachplanung
Durch die Bundesfachplanung werden Trassenkorridore bestimmt, welche die Grundlage für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind.

§ 17 Bundesnetzplan
Die durch die Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore werden nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Dieser wird bei der BNetzA geführt und mind. einmal pro Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 18 Erfordernis einer Planfeststellung
(1) Die Errichtung und der Betrieb, sowie die Änderung von Leitungen bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

§31 Zuständige Behörde
Die Aufgaben nach diesem Gesetz nehmen die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesbehörden wahr.

Aktuelle Entwicklung/Kritikpunkte:

- Öffentliche Diskussion – „Stromautobahnen“ von Bevölkerung nicht erwünscht.
- Gegenstand lediglich Höchst- und Hochspannungsleitungen, daneben müssen auch örtliche Verteilernetze erweitert werden
- Netzausbau „hinkt hinterher“ - Stand nach dem zweiten Quartal 2014 laut BNetzA
  - Die Gesamtlänge der Leitungen, die sich aus dem EnLAG ergeben, liegt aktuell bei 1.877 km.
  - Im zweiten Quartal wurden rund 64 km fertiggestellt. Damit ist mit 416 km rund ein Viertel der erforderlichen Kilometer realisiert.
  - Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen mit einer Fertigstellung von lediglich 40 Prozent der EnLAG-Leitungskilometer bis 2016.
    (Quelle: Bundesnetzagentur, Leitungsvorhaben aus dem Energieleitungsausbaugesetz, http://www.netzausbau.de/DE/Vorhaben/EnLAG-Vorhaben/EnLAGVorhaben-node.html)